

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Umsatzsteuerbefreiung für Museumsführer

Leistungen eines staatlich anerkannten Gästeführers in einem staatlich anerkannten Museum sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Der Bundesfinanzhof urteilte in einen konkreten Fall (Az. XI R 30/21) vom 15. Februar 2022.

Ein Gästeführer war in einem Museum tätig, welches ausschließlich über die Gruppenführung begehbar ist. Die gemeinnützige Stiftung, die das Museum betreibt und steuerfreie Umsätze an die Museumsbesucher erbringt, war der Auftraggeber. Die zuständige Bezirksregierung hatte dem Museumsführer bescheinigt, dass er die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllt wie vergleichbare Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft. Das Finanzamt versagte die Umsatzsteuerfreiheit trotz dieser Bescheinigung.

Der Bundesfinanzhof urteilte wie zuvor das Finanzgericht Münster und sah die Leistungen als umsatzsteuer-

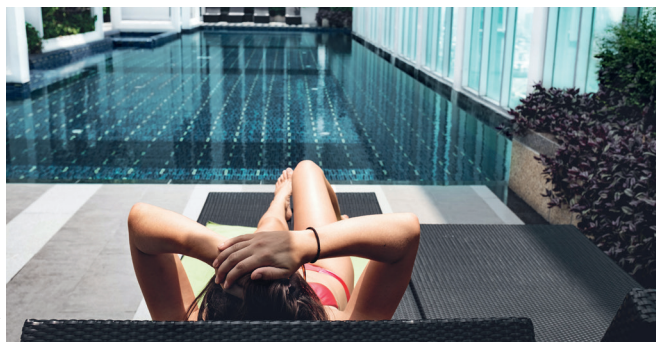
frei an. Bescheinigt die zuständige Landesbehörde sowohl dem Museum als auch dem Museumsführer, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die staatlichen Museen erfüllen, so sind die Umsätze umsatzsteuerfrei. Steuerfrei seien die typischen Museumsleistungen, zu denen, zumindest beim Museum, auch die Führung der Gäste gehöre. Dass der Museumsführer mit Gewinnerzielungsabsicht handele, sei für die Steuerbefreiung in der Umsatzsteuer unschädlich.



Unsplash / Pauline Loroy

AKTUELLES STEUERRECHT

Umsatzsteuer bei Hotelübernachtungen



Unsplash / Jesse Schopf

Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Beschluss entschieden, dass es ernstlich zweifelhaft ist, ob das im Umsatzsteuergesetz angeordnete Aufteilungsgebot für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, mit Unionsrecht vereinbar ist.

In einem konkreten Fall (Az. XI B 2/21) hatte eine Hotelbetreiberin Zimmer inklusive Frühstück und Spa an

Gäste vermietet. Die erhaltenen Einnahmen versteuerte sie mit dem ermäßigten Steuersatz. Das Finanzamt vertrat jedoch die Auffassung, dass Übernachtung, Frühstück und Spa jeweils eigenständige Leistungen seien, von denen die Übernachtung einerseits dem ermäßigten (7 %) und Frühstück sowie Spa andererseits dem allgemeinen Steuersatz in Höhe von 19 % zu unterwerfen seien. Die Hotelbetreiberin beantragte die Aussetzung der Vollziehung, da sie das Aufteilungsgebot aus dem Umsatzsteuergesetz unter Verweis auf das EuGH-Urteil vom 18. Januar 2018, C-463/16 „Stadion Amsterdam“ für europarechtswidrig hält.

Der BFH gab der Beschwerde zum Teil statt und setzte die Vollziehung des angefochtenen Umsatzsteueränderungsbescheids insoweit aus. Das Verfahren wird unter dem Az. C 516/21 hinsichtlich des Aufteilungsgebotes des Steuersatzes für Beherbergungsumsätze beim EuGH geführt.

AKTUELLER STEUERTIPP

50 Euro Sachbezug – Tankgutscheine

Zum 1. Januar 2022 wurde die Grenze von steuerfreien Sachbezügen von 44 Euro auf 50 Euro angehoben. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist das erst einmal eine gute Nachricht. Jedoch sind die Voraussetzungen, unter denen diese Beiträge gewährt werden, verschärft worden.

Ein beliebter Lohnbonus sind Tankgutscheine und Tankkarten. Diese müssen, damit sie ohne Steuerabzug gewährt werden können, entweder auf einen einzelnen Tankstellenbetreiber oder eine Tankstellenkette festgeschrieben sein (identischer Markenauftritt) oder vom Arbeitgeber selbst auf eine bestimmte Tankstelle ausgestellt sein, die dann direkt mit dem Arbeitgeber abrechnet. Hier erhält der Arbeitgeber direkt die Rechnung der Tankstelle und der Arbeitnehmer geht nicht in Vorleistung. Der Betrag von 50 Euro ist eine monat-

liche Freigrenze und kein Freibetrag. Das bedeutet, wird dieser Betrag um nur einen Cent überschritten, muss für die gesamte Zuwendung Lohnsteuer und Sozialversicherung abgeführt werden. Um die Freigrenze einzuhalten, kann der Arbeitnehmer selbst zuzahlen, etwa wenn der gewünschte Sachbezug teurer als 50 Euro ist.



Pixabay / andreas160578

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Bekanntmachung des Musters für die Lohnsteuer-Anmeldung 2022

Mit dem Steuerentlastungsgesetz wurde am 20. Mai auch die Energiepreis-Pauschale beschlossen. Das Bundesministerium für Finanzen hat am 18. Juli 2022 das neue Vordruckmuster der Lohnsteueranmeldung für Lohnsteuer-Anmeldezeiträume ab August 2022 bekanntgegeben.

Aufgrund des Steuerentlastungsgesetzes 2022 wird eine neue Kennzahl für die Energiepreispauschale aufgenommen. Da die einmalige Auszahlung der Energie-

preispauschale in Höhe von 300 Euro für Arbeitnehmer über den Arbeitgeber erfolgt, musste das Muster für die Lohnsteuer-Anmeldung angepasst werden. Diese Kennzahl gilt nur in den Lohnsteuer-Anmeldezeiträumen August 2022, 3. Quartal 2022 und in der Jahresmeldung 2022. Der Wert der neuen Kennzahl ist 35 und ist immer ohne ein Minuszeichen anzugeben. Bei einer nachträglichen Änderung ist die entsprechende Lohnsteuer-Anmeldung zu korrigieren.

STEUERTERMINE AUGUST/SEPTEMBER 2022

- 10.08. (15.08.) Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
- 15.08. (18.08.) Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
- 25.08. (29.08.) Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
- 25.08. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
- 31.08. Abgabefrist für die Einkommensteuererklärung 2020, Abgabefrist für die Körperschaftsteuererklärung 2020, Abgabefrist für die Umsatzsteuererklärung 2020, Abgabefrist für die Gewerbesteuererklärung 2020, bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt
- 12.09. (15.09.) Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer (Vorauszahlung), Körperschaftsteuer Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
- 26.09. (29.09.) Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*
- 26.09. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
- 30.09. Antrag Vorsteuer-Vergütung 2020 für Umsatzsteuer innerhalb der EU

* Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens 0 Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Sie müssen diese also spätestens am Vortag übermitteln, damit die Krankenkasse am fünftletzten Arbeitstag darüber verfügen kann.

Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.
Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.